

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2109 017

§§ 1, 3 UWG

Kiesbaggerei

Der Gebrauch einer Ortsangabe in Verbindung mit einer gattungsmäßigen Unternehmensbezeichnung (hier Kiesbaggerei) als Bestandteil eines Firmennamens kann gegen §§ 1, 3 UWG verstoßen, wenn hierdurch der unrichtige Eindruck erweckt wird, es handle sich um das einzige oder doch das bedeutungsvollste Unternehmen der fraglichen Branche an diesem Ort.

BGH, Urt. v. 29. November 1963 - Ib ZR 33/62 - OLG Celle
IG Bückeburg

Ib ZR 33/62

Verkündet am 29. November 1963
[REDACTED], Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W[REDACTED]-Bau A. S. [REDACTED] KG in R[REDACTED], vertreten
durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Anna-Ursula
S[REDACTED] in R[REDACTED], K[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma "Kiesbaggerei W[REDACTED] GmbH" in R[REDACTED], vertreten
durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Theodor We[REDACTED]
in R[REDACTED], D[REDACTED] Str.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. November 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle,
Dr. Sprenkman und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 20. Januar 1962 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin, die bereits seit dem Jahre 1908 besteht und derzeit ein Stammkapital von 325.000 DM besitzt, betreibt in R[REDACTED] / W[REDACTED] eine Kiesbaggerei. Im geschäftlichen Verkehr fügt sie mindestens seit 1938 ihrer Firma "Kiesbaggerei 'W[REDACTED]' GmbH" den Firmensitz "R[REDACTED]" oder auch "R[REDACTED]/W[REDACTED]" in der Weise bei, daß diese Ortsbezeichnung nach Drucktype und Größe ebenso hervortritt wie die Worte "Kiesbaggerei 'W[REDACTED]'".

Die Beklagte, die ebenfalls eine Kiesbaggerei betreibt, wurde im Jahre 1956 unter der Firma "W[REDACTED]-BAU A. S[REDACTED] KG" gegründet; sie betrieb ihre Geschäfte zunächst in K[REDACTED], Kreis D[REDACTED], und errichtete im April 1958 eine Zweigniederlassung in R[REDACTED]. Diese Zweigniederlassung wurde im Jahre 1960 zur Hauptniederlassung erhoben, und im Handelsregister wurde dementsprechend die Firma "W[REDACTED]-BAU A. S[REDACTED] KG" mit dem Sitz in R[REDACTED] eingetragen. Die Beklagte ist inzwischen dazu übergegangen, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere in Briefköpfen, die Worte "Kiesbaggerei R[REDACTED], S[REDACTED] & Co. KG" zu verwenden, obwohl eine dahingehende Firmenänderung im Handelsregister nicht eingetragen worden ist. Die Worte "Kiesbaggerei R[REDACTED]" werden dabei blickfangartig herausgestellt, während die Worte "S[REDACTED] & Co. KG" in Kleinschrift darunter stehen. Seitdem die Beklagte in dieser neuartigen Weise firmiert, sind mehrfach Verwechslungen zwischen den Parteien vorgekommen.

Mit der auf § 16 UWG und §§ 30, 37 Abs. 2 HGB gestützten Klage begehrt die Klägerin die Untersagung des Firmengebrauchs "Kiesbaggerei R[REDACTED], S[REDACTED] & Co. KG". Die Beklagte, die um Klagabweisung gebeten hat, steht demgegenüber auf dem Standpunkt, auch ihre neu gewählte Firma unterscheide sich deutlich genug von der Firma der Klägerin.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat der Beklagten den Gebrauch der Firma "Kiesbaggerei R [REDACTED], S [REDACTED] & Co. KG" untersagt; das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I. 1. Die Revision greift das Berufungsurteil zunächst mit der Rüge aus § 557 Ziff. 1 ZPO an. Sie steht auf dem Standpunkt, daß das Berufungsgericht - welches in der Besetzung von drei Oberlandesgerichtsräten entschieden hat - nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei, weil im Zeitpunkt der Entscheidung ein Senatspräsident gefehlt habe, der in der Lage gewesen wäre, die Rechtsprechung des Senats richtunggebend zu beeinflussen. Der Präsident des erkennenden 3. Zivilsenats habe auf Grund seiner umfangreichen Verwaltungstätigkeit als Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Celle nicht 75 % der Aufgaben als Vorsitzender des Senats selbst wahrnehmen können.

2. Diese Rüge der Revision kann den Bestand des angefochtenen Urteils nicht in Frage stellen.

a) Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 19. Juni 1962 (BGHZ 37, 210, 216) dargelegt hat, muß ein Senatspräsident als Vorsitzender des Zivilsenats eines Oberlandesgerichts, damit den Vorschriften der §§ 115, 117, 62 GVG genügt ist, mindestens 75 % der Aufgaben als Vorsitzender seines Senats selbst wahrnehmen. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es ihm möglich, dem Sinne des Gesetzes entsprechend einen richtunggebenden Einfluß auf die Rechtsprechung seines Senats auszuüben. Dabei ist aber,

wie der Große Senat weiter ausgeführt hat (aaO S. 217), nicht zu zählen, sondern zu wägen, mit anderen Worten, es kommt auf die Bedeutung und den Schwierigkeitsgrad der einzelnen von dem Senatspräsidenten selbst wahrgenommenen Dienstgeschäfte als Vorsitzender an. Neben dem Vorsitz in Spruchsachen kann auch der Mitwirkung in Beschlußsachen eine erhebliche Bedeutung zukommen, und schließlich sind die technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vorsitzenden wie Terminbestimmungen und Bestimmungen der Berichterstatter voll zu berücksichtigen.

In der Entscheidung ist ausdrücklich offen gelassen worden, ob die gleichen Grundsätze auch für die Oberlandesgerichtspräsidenten und ihre Vertreter zu gelten haben (BGH aaO S. 212). Eine Stellungnahme zu dieser Frage erübrigt sich auch im vorliegenden Fall. Denn selbst wenn man davon ausginge, daß für diese Richter, die zwangsläufig mit Verwaltungsaufgaben im besonderen Maße belastet sind, nichts anderes gilt als für Senatspräsidenten, kann die Rüge aus § 55 Ziff. 1 ZPO nicht durchgreifen.

b) Die eingeholte dienstliche Äußerung ergibt nämlich zur Überzeugung des erkennenden Senats, daß der ständige Vorsitzende des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle im Sinne der dargelegten Grundsätze mindestens 75 % der mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben selbst wahrnimmt und dadurch in der Lage ist, den bestimmenden Einfluß auf die Rechtsprechung des Senats auszuüben. Zwar ist aus der von dem ständigen Vorsitzenden des 3. Zivilsenats und seinem Stellvertreter unterzeichneten dienstlichen Äußerung zu entnehmen, daß der ständige Vorsitzende seit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts in Celle Anfang 1957 durch Präsidialbeschluß nur noch als halbe Richterkraft dem 3. Zivilsenat zugeteilt ist. Es ergibt sich aus der dienstlichen

Äußerung aber weiter - und der Senat sieht keinen Grund, hieran zu zweifeln - daß der ständige Vorsitzende seine Arbeitskraft gleichwohl in einem weit höheren Maße seinen richterlichen Aufgaben gewidmet hat. Allein hierauf kommt es entscheidend an; denn ausschlaggebend ist nicht der Geschäftsverteilungsplan, sondern der tatsächlich gehandhabte Zustand (BGH aaO S. 212). In dieser Hinsicht wird in der dienstlichen Äußerung dargelegt, daß der ständige Vorsitzende das gesamte Dezernat des Vorsitzenden, d.h. die Terminsanberaumungen und Verlegungen, die Verteilung der Sachen auf die Berichterstatter und den Geschäftsverkehr des Senats nach innen und außen selbst durchführt. Es wird weiter ausgeführt, daß die einen breiten Arbeitsraum des Senats einnehmenden Beschlußsachen mit wenigen Ausnahmen unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten entschieden werden. Die Verteilung des Vorsitzes in den Spruchsachen wird nach der dienstlichen Äußerung so gehandhabt, daß die rechtlich und tatsächlich besonders schwierigen Sachen, insbes. sämtliche Kartell- und Sortenschutzsachen, zu einem ganz bedeutenden Teil unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten verhandelt werden. Auch in andern Sachen werde der Vorsitz von ihm übernommen, wenn er bei der Durcharbeitung der Akten zum Zwecke der Verteilung an die Berichterstatter feststelle, daß der Fall für die Rechtsprechung des Senats eine grundsätzliche Bedeutung haben könne, insbesondere bei Zweifeln an der bisherigen Rechtsprechung des Senats oder bei neu auftauchenden Problemen, besonders aus den zahlreichen Spezialgebieten des Senats. Bei einer tatsächlichen Handhabung dieser Art kann davon ausgegangen werden, daß die Schätzung des ständigen Vorsitzenden und seines Stellvertreters zutrifft, mindestens 75% der mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben würden von ersterem selbst wahrgenommen. Denn es ergibt sich hieraus eine Arbeitsverteilung zwischen dem ständigen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die das Hauptgewicht der die Rechtsprechung bestimmenden Arbeit bei dem Vizepräsidenten be-

läßt, ohne daß es noch darauf ankommen würde, die rein zahlenmäßige Relation zwischen den Fällen des von dem Vorsitzenden selbst und des von seinem Stellvertreter wahrgenommenen Vorsitzes in Spruchsachen zu erfassen. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, daß die Verwaltungstätigkeit des ständigen Vorsitzenden, wie sich ebenfalls aus der dienstlichen Äußerung ergibt, eine starke Belastung dargestellt hat. Zwar würde es der Lebenserfahrung widersprechen, daß ein Richter auf Dauer erheblich mehr Arbeitskraft aufbringen kann als zur Bewältigung von zwei halben ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Dezernaten erforderlich ist, zumal wenn es sich, wie hier, um verantwortungsvolle und schwierige Dezernate handelt. Allein, eine vorübergehende Mehrbelastung kann erfahrungsgemäß, wenn auch unter Schwierigkeiten, von einzelnen Richtern geleistet werden. Um eine solche aber handelte es sich auch nur im vorliegenden Fall, da der ständige Vorsitzende, wie aus der Schlußbemerkung seiner dienstlichen Äußerung zu entnehmen ist, inzwischen in seiner Verwaltungstätigkeit erheblich entlastet worden ist. Inwieweit es angebracht erscheint, diesen veränderten Verhältnissen auch geschäftsplanmäßig Rechnung zu tragen, bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung.

II. 1. In der Sache stützt das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten auf §§ 30, 37 Abs. 2 HGB, § 16 UWG und § 12 BGB. Es führt dazu aus, im Sinne dieser Vorschriften sei der Firmengebrauch seitens der Klägerin befugt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Firma hinreichend individualisiert sei und deshalb im Handelsregister überhaupt hätte eingetragen werden dürfen. - Gemäß § 30 HGB unterscheide sich die nunmehr von der Beklagten verwendete Firma nicht deutlich genug von der der Klägerin, zumal die Beklagte den Firmenzusatz "S [REDACTED] & Co KG" in Kleinschrift erscheinen lasse. Im Sinne des § 16 UWG sei die neue Firma der Beklagten mit der der Klägerin verwechselbar, wobei für § 16 UWG zu-

sätzlich zu berücksichtigen sei, daß die seit 1938 tatsächlich geführte Bezeichnung "Kiesbaggerei 'Weser' GmbH R[REDACTED]" geschützt sei und nicht bloß die zum Register angemeldete Firma "Kiesbaggerei 'W[REDACTED]' GmbH". Zwar seien die Worte "Kiesbaggerei" und "W[REDACTED]" sowie die Ortsangabe "R[REDACTED]" von Hause aus ohne Unterscheidungskraft; jedoch habe die Klägerin unter der von ihr benutzten Firma Verkehrsgeltung erlangt. Dies ergebe sich aus ihrer jahrzehntelangen geschäftlichen Tätigkeit als einzige Kiesbaggerei in R[REDACTED] ohne weiteres, wobei zu berücksichtigen sei, daß als beteiligte Verkehrskreise nur diejenigen innerhalb eines engen räumlichen Gebietes um Rinteln in Betracht kämen, da nur in einem engen räumlichen Umkreis eine wirtschaftliche Verwertung des gebaggerten Kiesel möglich sei. Die Klägerin könne die Unterlassung des Firmengebrauchs daher aus § 16 UWG und dementsprechend auch aus § 12 BGB verlangen.

2. Die Revision erhebt die allgemeine Sachrüge und macht darüber hinaus Verfahrensverstöße geltend. Die sachlichen Revisionsangriffe richten sich insbesondere dagegen, daß das Berufungsgericht den Firmengebrauch seitens der Klägerin für befugt gehalten habe, ferner dagegen, daß das Berufungsgericht die deutliche Unterscheidbarkeit der neuen Firma der Beklagten von der Firma der Klägerin im Sinne der §§ 30, 37 Abs. 2 HGB verneint habe, und schließlich dagegen, daß das Berufungsgericht einen Schutz der tatsächlich benutzten Firma der Klägerin aus §§ 16 UWG, 12 BGB angenommen habe, ohne zu beachten, daß durch die Verwendung allgemeiner Worte wie "Kiesbaggerei" der jedermann freistehende Sprachgebrauch monopolisiert werde. Im übrigen werden von der Revision im Zusammenhang mit der Bejahung der Verkehrsgeltung, auf Grund deren das Berufungsgericht die Schutzfähigkeit der nicht individualisierten Bezeichnung "Kiesbaggerei" 'W[REDACTED]' GmbH, R[REDACTED]" angenommen habe, Verfahrensverstöße gegen §§ 286, 139 ZPO geltend gemacht

3. Die Revisionsangriffe können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Es bedarf hierfür keiner Erörterung der von der Revision aufgeworfenen Fragen, insbesondere, ob sich die Beklagte auf die mangelnde Unterscheidungskraft der eingetragenen Firma der Klägerin berufen kann, ferner, welche Voraussetzungen an die deutliche Unterscheidbarkeit im Sinne des § 30 HGB zu stellen sind, und welche Bedeutung einem sog. Freihaltebedürfnis im Rahmen der §§ 30 HGB, 16 UWG und 12 BGB zukommt. Denn die Revision erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil die von der Beklagten geführte neue, mit der Klage beanstandete Firma auch aus anderen Gründen als denen, auf die das Berufungsgericht abgestellt hat, unzulässig ist.

Wie der Senat in der Entscheidung BGHZ 10, 196, 201 - DUN-Europa - ausgeführt hat, unterliegt auch der Firmengebrauch als Wettbewerbshandlung den Geboten des lautereren Wettbewerbs. Insbesondere kann die Untersagung eines bestimmten Firmengebrauchs aus § 1 UWG, gegebenenfalls auch aus § 3 UWG gerechtfertigt sein, wenn sich die benutzte Firma als irreführend erweist. Dabei kommt für die Frage einer täuschenden Firmenbenutzung auch der Verwendung geographischer Begriffe eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Gerade in jüngerer Zeit finden sich - vorwiegend im Zusammenhang mit der Frage, ob bestimmte Firmenzusätze dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen und deshalb nach § 18 Abs. 2 HGB eintragungsfähig sind - in Rechtsprechung und Schrifttum zahlreiche Hinweise darauf, daß die Aufnahme des Geschäftssitzes in einen Firmennamen im Verkehr zu unrichtigen Vorstellungen führen kann. So wird zum Beispiel in den Leitsätzen des Rechtsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (BB 1949, 654) zutreffend ausgeführt, daß die Ortsbezeichnung in einer Firma nach der Verkehrsauffassung mehr darstellen kann, als bloß einen Hinweis auf den Geschäftssitz; derartige Ortsbezeichnungen könnten den Anspruch des Unter-

nehmens auf eine besondere Anerkennung im Bereich der örtlichen Wirtschaft betonen (zustimmend Becker-Bender in BB 1960, 673, 676). Ganz allgemein läßt sich sagen, daß geographische Firmenbestandteile zur Irreführung geeignet sind, wenn sie auf eine größere Bedeutung oder auf eine Sonderstellung des Unternehmens in dem fraglichen Gebiet schließen lassen, die ihm in Wirklichkeit nicht zukommt (so zutreffend LG Wiesbaden in BB 1953, 717; vgl. auch Baumbach-Duden HGB 15. Aufl. Anm. 2 C zu § 18 HGB). Dies gilt sowohl für weiträumige geographische Begriffe wie z.B. "Europa..." (vgl. LG Wiesbaden aaO), "deutsche..." (Bay.OblGZ 1958, 253 = NJW 1959, 47), "Nordwest-deutsche..." (LG Bielefeld in BB 1959, 898), "Westland" (OLG Oldenburg in BB 1957, 946) oder "Franken" (LG Würzburg in BB 1960, 958, 959) als auch für bloße Ortsangaben wie z.B. "Berliner..." (LG Berlin in BB 1959, 898) oder "Oldenburger..." (LG Oldenburg in BB 1962, 386, 387).

Einen solchen täuschenden Eindruck erweckt aber die beanstandete Firmenführung der Beklagten. Denn die firmenmäßige Verwendung der nebeneinanderstehenden Worte "Kiesbaggerei R [REDACTED]" ist geeignet, einen nicht unerheblichen Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise zu der Annahme zu verleiten, es handle sich bei der Beklagten um die einzige, oder doch jedenfalls um die führende Kiesbaggerei in R [REDACTED]. Diese Annahme entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich aus dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben. Denn hiernach hat sich die Klägerin von 1908 bis 1958 bzw. 1960 als die einzige Kiesbaggerei in R [REDACTED] betätigt, und sie besitzt ausweislich der beigezogenen Registerakten ein Stammkapital von 325 000 DM - was ihre Bedeutung für die Wirtschaft im Raum Rinteln unterstreicht - während dem Sachvortrag der Beklagten nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, daß sie in der kurzen Zeit ihrer geschäftlichen Betätigung in Rinteln auch nur annähernd die Bedeutung gewonnen hat, die der

Klägerin zukommt, oder gar - was allein die beanstandete Firmenführung unter Umständen zu rechtfertigen vermöchte - die Klägerin in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erheblich überflügelt hat.

Hinzukommt die im anderen Zusammenhang getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich die geschäftliche Betätigung der Klägerin in einem engen räumlichen Bereich um R. vollziehe, da nur in diesem Bereich noch eine wirtschaftliche Verwertung des gebaggerten Kieles möglich ist. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin jedenfalls in weiten Kreisen der im Raum R. ansässigen Wirtschaft als die alteingesessene Kiesbaggerei in R. bekannt ist.

Die Beklagte verstößt bei dieser Sachlage gegen die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs, wenn sie durch die Art ihrer Firmenführung den unzutreffenden Eindruck einer Sonderstellung im Verhältnis zur Klägerin hervorruft, soweit nicht der Verkehr darüber hinaus der beanstandeten Firmenführung sogar eine Angabe dahin entnimmt, es handele sich um die einzige Kiesbaggerei in R. Diese Gefahr wird noch dadurch verstärkt, daß die Beklagte die Worte "Kiesbaggerei R." blickfangmäßig herausstellt, während sie die Worte "S. & Co. KG" in Kleinschrift zurücktreten läßt. Sie begünstigt damit die Neigung des Verkehrs, Abkürzungen zu bilden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die tatsächliche Verwendung einer solchen Abkürzung festgestellt ist, sondern nur darauf, daß sie naheliegt (BGH GRUR 1960, 296, 297-Reiherstieg). Naheliegt aber die Abkürzung "Kiesbaggerei R." ohne weiteres, und gerade mit diesen Worten ist der täuschende Eindruck verbunden, als handele es sich um "die" Kiesbaggerei an dem fraglichen Ort.

Da aber, wie dargelegt, die Gefahr einer derartigen Irreführung des Verkehrs auch ohne blickfangmäßige Hervorhebung des Firmenbestandteils "Kiesbaggerei R." gegeben ist,

hat das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht die beanstandete Firmenführung als schlechthin unzulässig angesehen (§§ 1, 3 UWG).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl